

DR.IUR. HELMUT POLLÄHNE

APFELSTRASSE 203

33611 BIELEFELD

☎ (0521) 45 13 09

PRESSE-MITTEILUNG (Nr.2)

FAX (0521) 17 35 29

Widerspruch gegen Videoüberwachung im Ravensberger Park/Bielefeld

Mit Presse-Mitteilung vom 28.3.2001 hatte ich darüber informiert, dass ich gegen die Installation und Inbetriebnahme einer Video-Überwachungsanlage im Ravensberger Park in Bielefeld Widerspruch eingelegt hatte - ich möchte hiermit über den weiteren Gang des Verfahrens berichten:

Da das Bielefelder Polizeipräsidium dem Widerspruch - erwartungsgemäß - nicht abhelfen wollte, wurde das Verfahren an die zuständige Widerspruchsbehörde (Bezirksregierung Detmold) weiter geleitet. Zugleich wurde mitgeteilt, dass das Rechtsmittel als unzulässig erachtet werde, weshalb dem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zukomme, so dass die Video-Kameras - nicht minder erwartungsgemäß - weiterhin in Betrieb blieben.

Die Detmolder Bezirksregierung hat den Widerspruch mit Bescheid vom 9.5.2001 als unzulässig zurückgewiesen: Da es sich bei der angegriffenen Maßnahme der Bielefelder Polizei nicht um einen sog. ‚Verwaltungsakt‘ handle (gemäß § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), finde ein Widerspruchsverfahren nicht statt (§ 42 iVm § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung). Die Verwaltungsakt-Qualität wird damit verneint, dass der ‚Normalbetrieb‘ der Videoüberwachung nicht darauf ausgerichtet sei, unmittelbar in meine Rechte einzugreifen, weil lediglich „Übersichtsaufnahmen“ angefertigt würden und nur im Einzelfall und bei entsprechendem Verdacht Ausschnittsvergrößerungen und ggfls. Aufzeichnungen.

Die Rechtsauffassung der Bielefelder Polizei und der Detmolder Bezirksregierung mag juristisch vertretbar sein - ich bin anderer Meinung und halte die Frage gerichtlich für klärungsbedürftig, da andernfalls der Rechtsschutz gegen solche polizeilichen Maßnahmen verkürzt würde. Ich habe deshalb am 25.6.2001 durch meine Rechtsanwältin Carola Puder beim Verwaltungsgericht Minden Anfechtungsklage erheben lassen. Es wurde beantragt, die Entscheidung des Bielefelder Polizeipräsidiums zum Betrieb der Video-Überwachungsanlage im Ravensberger Park und den Widerspruchsbescheid aufzuheben. In der Begründung wurde insbesondere dargelegt, dass bereits der ‚Normalbetrieb‘ der Videokameras auf einen unmittelbaren Eingriff in meine Rechte (und selbstverständlich in die Rechte anderer Bürgerinnen und Bürger) gerichtet ist, weshalb es sich um einen Verwaltungsakt handle, gegen den mit Widerspruch und Anfechtungsklage vorgegangen werden müsse. Zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme wurde zunächst im wesentlichen die Begründung des Widerspruchs wiedergegeben. Es ist absehbar, dass auch vor dem Verwaltungsgericht die Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels im Mittelpunkt stehen wird.

Für den Fall, dass sich das Verwaltungsgericht der Rechtsauffassung der Widerspruchsbehörde anschließen und die Anfechtungsklage für unzulässig erklären sollte, wurde vorsorglich hilfsweise beantragt festzustellen, dass der Betrieb der Video - Überwachungsanlage rechtswidrig ist und in meine Rechte eingreift.

Bielefeld, den 26.6.2001